

Protokoll

Nr. XIII/14/2022

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 22.09.2022

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:27 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Birk-Lemper, Karin vertritt Dr. Henritzi, Patrick

Gemander, Reinhard

Kirberg, Till

Kulp, Kevin vertritt Schmidt, Fabian

Lurz, Günther

Scheer, Cornelia

Siats, Günter

Strutz, Birger

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Fleischer, Hans-Peter

Kraft, Uwe

Moses, Andreas

Schirner, Regina

Töpperwien, Bernd

Ziegele, Stefan

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas

V. Von den Beiräten

Kulp, Volker Seniorenbeirat

VI. Von der Verwaltung

VII. Als Gäste

VIII. Schriftführer

Neuenfeldt, Christian

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände.
Herr Pauli verweist zu TOP 3.1 auf eine Anlage, die am heutigen Tag in den News/Downloads hochgeladen wurde. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/12/2022 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.07.2022

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Der Wirtschaftsförderer und der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirats sind nicht anwesend.

Herr Pauli verkündet stellvertretend, dass in Neu Anspach in der Breitestraße eine Tagespflege eingerichtet wird. Genauere Informationen über Größe und Platzanzahl wird über das Protokoll nachgereicht.

Antwort Wirtschaftsförderung: Geplant ist zum 01.01.2023 im ehemaligen Modehaus Hello eine Tagespflege zu eröffnen. Zielgruppe der Tagespflege sind Menschen mit Einschränkungen. Es werden 18 Pflegeplätze zur Verfügung stehen. Die Einrichtung betreut die pflegebedürftigen Menschen zwischen 08:00 und ca. 17:00 Uhr. Während des Aufenthaltes erhalten die Menschen dort die notwendige Pflege. Es wird dort gegessen. Es gibt ein Tagesprogramm. Die Wirtschaftsförderung steht in Kontakt mit der zukünftigen Betreiberin und unterstützt diese.

Frau Bolz fragt an, warum die Wochenmarkt-Stände des Fischverkäufers und des Imkers seit längerem nicht mehr beschickt werden. Hier bittet Sie um Antwort durch den Wirtschaftsförderer.

Antwort Fachabteilung: Der Imker hat zum Ende des letzten Jahres aufgehört mit der Begründung, dass die Ernte schlecht war. Der Fischhändler hat ohne Angabe von Gründen zum 14.05.22 den Standplatz gekündigt.

Herr Moses regt an, den Popcorn-Verkäufer aus der Langgasse anzusprechen und für den Wochenmarkt zu gewinnen.

Herr Gemander fragt nach der Aktion „Startklar für das Berufsleben“. Er möchte wissen, wie die Stadt dort repräsentiert wird und wie die Veranstaltung organisiert wurde.

Herr Pauli erklärt dazu, dass die Städte sich an einem gemeinsamen Stand präsentieren und die Organisation vorwiegend über die Gewerbevereine der teilnehmenden Kommunen lief.

3. Beratungspunkte

3.1 Gründung des Zweckverbandes „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ und Beschluss über die Zweckverbandssatzung

Vorlage: 269/2022

Es werden verschiedene Fragen zur Vorlage gestellt.

Herr Pauli erläutert, dass der Investitionszuschuss von 550.000 € pro Kommune schon unter Abzug der Förderung beschrieben ist. Während Grävenwiesbach und Wehrheim bei den Investitionszuschüssen trotz geringerer Schlüssel auch ein Viertel der Kosten entrichten, werden Sie bei den Mehrkosten, die über die Umlagen aufgefangen werden sollen, geringer beteiligt.

Herr Töpperwien **beantragt**, dass in der Satzung §3 Abs. 2 das Wort „kann“ durch „soll“ oder „wird“ ersetzt wird, damit eine präzisere Bestimmung der Vorhaben gefasst wird.

Herr Pauli erklärt dazu, dass die in dem Absatz genannten Tätigkeiten noch nicht festgeschrieben werden können, da man die Entwicklung des Zweckverbandes beobachten muss. In erster Linie steht die Entlastung des Ehrenamtes im Vordergrund. Außerdem appelliert er, dass den bisher für die Gründung des Zweckverbandes tätigen Personen gedankt werden sollte. Hier sei viel Arbeit, vor allem auch in den Abendstunden, verrichtet worden.

Herr Strutz und Herr Kraft erklären für die CDU, dass sie voll hinter dem Vorhaben stehen und schlagen vor, dass die Änderungen in der Satzung in der Zweckverbandsversammlung beschlossen werden. Man könne hier einen Begleitbeschluss fassen.

Herr Töpperwiens **Antrag** wird ergänzt. Die zukünftigen Mitglieder der Stadt Neu Anspach in der Verbandsversammlung werden beauftragt, auf die genannte Änderung in §3 Abs. 2 in der Zweckverbandsversammlung hinzuwirken.

Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Es herrscht Einigkeit darüber, dass in den Arbeitskreissitzungen gute Arbeit gemacht wurde. Die Evaluierung des Schlüssels alle 3 Jahre wird als sehr positiv angesehen. Die Ausschussmitglieder sind sich ebenso einig, dass für den Bürger klar nach außen getragen werden muss, dass die Baukosten für das Technikzentrum eine notwendige Investition sind und kein Geld wahllos ausgegeben wird.

Zum Beschluss der Vorlage gehören die angekündigten Änderungen aus den Downloads zur Abwehr von Steuerbarkeiten im Zweckverband.

	Bisherige Regelung	Neue Regelung
§ 2 Abs. 2	Der Zweckverband kann im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten seine Leistungen auch außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinden anbieten	Der Zweckverband <i>erbringt im Wesentlichen Leistungen an seine Mitglieder</i> , kann im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten seine Leistungen auch außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinden anbieten.
§ 17 Abs. 4	Die Festlegung der Überschussverwendung erfolgt über den Beschluss zur jeweiligen Jahresrechnung.	<i>Überschüsse werden im Rahmen der Jahresrechnung an die Mitglieder zurückgegeben. Es kann auf Beschluss der Zweckverbandsversammlung auf die Rückgabe zu Gunsten einer Rücklage zur Finanzierung künftiger Investitionen verzichtet werden.</i>

Beschluss:

Es wird beiliegende Zweckverbandssatzung, unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen, mit der der Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ zum 01.01.2023 gegründet wird, beschlossen.

§2 Abs. 2: Der Zweckverband *erbringt im Wesentlichen Leistungen an seine Mitglieder*, kann im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten seine Leistungen auch außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinden anbieten.

§17 Abs. 4: *Überschüsse werden im Rahmen der Jahresrechnung an die Mitglieder zurückgegeben. Es kann auf Beschluss der Zweckverbandsversammlung, auf die Rückgabe zu Gunsten einer Rücklage zur Finanzierung künftiger Investitionen, verzichtet werden.*

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

3.2 **2021** - **15** **Gestaltungswettbewerb** **Neue** **Mitte**
Hier: Änderung der Preisgerichtssumme
Vorlage: 274/2022

Herr Gemander, Herr Kulp und Herr Fleischer äußern zugleich, dass der zusätzliche Betrag von 10.000 € zwar ärgerlich sei, aber das Projekt richtig durchgeführt werden soll. Sie erklären jedoch Ihr Unverständnis über die Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro, da es nicht das erste Mal zu Problemen gekommen sei und dass darüber hinaus einem erfahrenen Büro diese Fehleinschätzung nicht hätte unterlaufen dürfen..

Während Herr Fleischer es zusätzlich schade findet, dass der Neu-Anspacher Bürger keine Gelegenheit hat sich bei der Architektenauswahl zu beteiligen, ist Herr Töpferwien froh, dass hier Experten tätig sein und die Vorauswahl treffen werden.

Herr Fleischer beantragt, in den Beschluss das Wort „insgesamt“ einzufügen, damit klar wird, dass der Betrag von 30.000 € für alle Teilnehmer der 2.Phase gedacht ist und nicht nur für einen.

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Aufwandsentschädigung der Teilnehmer der 2. Phase auf **insgesamt** 30.000 € aufzustocken und somit insgesamt ein Preisgeld von 60.000 € zur Verfügung zu stellen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 **15. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach**
-Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für "virtuelle Fraktionssitzungen"
Vorlage: 243/2022

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), folgende

**15. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach
in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 25.02.2021**

zu erlassen:

Artikel 1

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3. Fraktionssitzungen können in Präsenz oder virtuell stattfinden. Dabei ist der Sitzungscharakter (Einladung, definierter Personenkreis, Tagesordnung, Beratungsgegenstand) zu beachten. Fraktionssitzungen im Sinne der Vorschrift sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

Artikel 2

§ 7 In-Kraft-Treten

Die 15. Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für die Stadt Neu-Anspach Bestimmung des Wahltermins

Vorlage: 234/2022

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für die Stadt Neu-Anspach folgende Wahltermine zu bestimmen:

12. März 2023 Bürgermeisterwahl
26. März 2023 eventuelle Stichwahl

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Erlass einer Neufassung der Satzung über die Hundesteuer rückwirkend zum 01.01.2022

Vorlage: 209/2022

Herr Pauli erläutert kurz die Vorlage und Frau Bolz nennt die Änderungen in der Satzung.

Frau Schirner erklärt, dass sie Probleme damit hat, dass die Bürger nicht mehr die Chance haben ihren Hund als nicht mehr gefährlich einstufen zu lassen. Sie hätte aber aktuell keinen Vorschlag dies abzuwenden. Herr Pauli erklärt dazu, dass dies in Einzelfallentscheidungen weiter möglich sei.

Herr Ziegele schlägt vor, dass man die Ermäßigung im §7 Abs. 3 nur für die Hunde aus §5 Abs. 1 und 2 einschränkt. Herr Strutz stellt dies zum **Antrag**.

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) folgende

Neufassung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Stadt Neu-Anspach.
Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 29.09.2022 die folgende Satzung beschlossen: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	76,00 €
für den zweiten Hund	152,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	230,00 €.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 750 Euro.

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,

2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
- (5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Dogo Argentino
7. Kangal (Karabash)
8. Kaukasischer Owtscharka
9. Rottweiler

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „a G“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
- c) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für:

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
- b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Neu-Anspach anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

(3) Für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt. **Dies gilt nur für Hunde nach § 5 Abs. 1 und 2.**

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird –außer in den Fällen des § 6 Abs. 2- nur gewährt, wenn:

- a) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- c) die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind.

Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6,7,8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbeitrag fällig.

§ 10

Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich (Kaufvertrag und / oder Impfpass) anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

(4) Die Stadt Neu-Asnpach kann einen Nachweis über die Rassenzugehörigkeit des Hundes verlangen.

§ 11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Stadt Neu-Anspach zulässig:

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

- Name, Vorname (n) des Halters bzw. der Halter,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Anzahl der gehaltenen Hunde,
- Hunderasse der gehaltenen Hunde.

§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) bleibt unberührt.

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

(3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 14 Hundebestandsaufnahme

(1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.

(2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

-§ 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
-§ 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
-§ 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder Ermäßigung macht;
-§ 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;
-§ 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt, die Marke nicht ordnungsgemäß und sichtbar am Hund geführt wird oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt.

§ 16 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.04.2021 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Bericht für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.05.2022 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Vorlage: 177/2022

Keine Wortmeldungen.

Herr Neuenfeldt kündigt für die nächste Sitzungsrunde einen aktuellen Bericht zum Haushaltsvollzug, sowie eine Mitteilung zum Zwischenstand Umsatzsteuer § 2b, an.

Beschluss:

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.05.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

Beschluss

Beratungsergebnis:

4.1 Energiekostenzuschlag für Entsorgungsleistungen auf dem Baubetriebshof und Preiserhöhungen von Jahresleistungsverzeichnissen der Straßenunterhaltung aufgrund aktueller Preissteigerungen

Vorlage: 217/2022

Herr Kirberg fragt an auf welcher Basis der Energiekostenzuschlag erhoben wird. Pro Anfahrt, pro Tonne?

Herr Pauli sagt die Beantwortung im Protokoll zu.

Antwort Fachabteilung: Der Energiekostenzuschlag für die Containerdienstleistung wird pro Anfahrt erhoben. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach Behältergruppe.

Mitteilung:

Mit einem Kundeninformationsschreiben vom 17.03.2022 (eingegangen bei uns am 17.05.2022) hat der Entsorger Bördner mitgeteilt, für die logistische Durchführung seiner Dienstleistung einen Energiekostenzuschlag pro Anfahrt aufgrund der massiven Dieselpreisentwicklung zu erheben. Dies betrifft bei der Stadt die Anfahrten für den Container-Wechsel und/oder die Abholung von Abfällen aus Containern beim Baubetriebshof. Die Erhebung erfolgte ab dem 01.04.2022.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Behältergruppe. Des Weiteren behält sich der Entsorger vor, je nach weiterer Dieselpreisentwicklung diese Preise erneut anzupassen. Die Preise für Transport und Verwertung bleiben unverändert. Das vorgenannte Schreiben ist dieser Mitteilung beigelegt.

Für einen Teil der Container fließen diese Entsorgungs- und Energiekosten in die Abfallgebührenkalkulation ein. Der kommunale Abfallentsorgungsauftrag ist derzeit von Zuschlägen o.ä. nicht betroffen.

An den Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) wurde die Anfrage gestellt, inwieweit die Abrechnung solcher Kostenzuschläge bei laufenden Verträgen zu akzeptieren ist. Gleichzeitig wurde abgeklärt, ob die derzeitige Vorgehensweise der Verwaltung bei Preiserhöhungen von Jahresleistungsverzeichnissen der Straßenunterhaltung (siehe Mitteilung Nr. XIII/95/2022) rechtlich umsetzbar ist.

Mit Schreiben vom 24.06.2022 hat der HSGB seine Stellungnahme dazu abgegeben. Das Schreiben ist dieser Mitteilung ebenfalls beigelegt.

Die Firma Bördner wurde aufgefordert, für die festgesetzten Pauschalzuschläge prüfbare Nachweise/Kalkulationen vorzulegen. Gleichzeitig wurde dem Entsorger in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt, dass bis zu einer abschließenden Prüfung die Energiekostenzuschläge nicht gezahlt werden. Wenn die erhobenen Zuschläge nachvollziehbar sind und rechtmäßig angefordert werden können, werden sie entsprechend nachgezahlt.

Bezüglich der Erhöhung bei den Jahresleistungsverzeichnissen für die Straßenunterhaltung bestehen gemäß HSGB keine Bedenken zu der aktuellen Verfahrensweise der Verwaltung. Der Hinweis zur Gesamtpreiserhöhung von über 20 % kann nicht umgesetzt werden, da die Abrechnungen der Leistungen jeweils als Schlussrechnung zu sehen sind. Eine Hochrechnung der Abrechnungssummen ist ebenfalls nicht möglich, da es z.B. nicht abzusehen ist, ob 5 Hausanschlüsse oder 25 ausgeführt werden müssen.

Beratungsergebnis:

4.2 Konzepte der städtischen Kindertagesstätten

Vorlage: 253/2022

Keine Wortmeldungen.

Mitteilung:

Die Leitungen und Teams der vier städtischen Kindertagesstätten haben unter Mitwirkung des Leistungsbereichs Familie, Sport und Kultur die Konzeptionen ihrer Einrichtungen komplett überarbeitet und aktualisiert. Die Konzeptentwicklung ist ein Kommunikations- und Reflexionsprozess. Mit diesen Konzepten soll das päd-

gogischen Handeln sowie die Ziele der Kindertagesstätten transparent dargestellt werden. Die Konzeptionen werden fortlaufend überarbeitet und neuen Grundlagen angepasst.

Diese Konzepte sollen sowohl Eltern ansprechen aber auch für neue Mitarbeitende, Auszubildende, Firmen, Sponsoren usw. von Interesse sein. Die entwickelten Konzeptionen sind dieser Vorlage beigelegt.

Zum fehlenden Punkt Schutzkonzept wird mitgeteilt, dass die Einrichtungen vereinzelt in den vergangenen Jahren vorgearbeitet und erste Prozesse (auch auf der Grundlage verschiedener Fortbildungen) entwickelt, implementiert und nachhaltig verankert haben. Bisher fehlt es uns noch an einem ganzheitlichen Konzept. Die Leitungen wurden zu entsprechenden Fortbildungen angemeldet. Diese mussten pandemiebedingt leider durch die Veranstaltenden abgesagt werden. Wir bleiben an dem Thema natürlich dran und wollen ein verankertes und transparentes Schutzkonzept im Sinne des Gesetzgebers erarbeiten.

Die Verwaltung bedankt sich bei allen Mitwirkenden, die trotz der erschwerten Arbeitsbedingungen unter Corona und der Flüchtlingskrise die Motivation gefunden haben, sich dieser Aufgabe zu stellen.

Beratungsergebnis:

4.3 Anträge der SG Westerfeld auf Zuschuss, Sonderzahlungen und Beschaffung von Geräten

Vorlage: 261/2022

Herr Kraft berichtet, dass ihm zugetragen wurde, dass für den Traktor ein Vorführgerät zum halben Preis zu erhalten wäre.

Er bittet darum, bei der SG Westerfeld diesbezüglich nochmal nachzuhaken.

Mitteilung:

Mit Datum vom 20. Juli 2022 hat die Sportgemeinschaft Westerfeld 1910 e.V. mehrere Schreiben in der Verwaltung eingereicht. Diese sind dieser Mitteilung als Anlage beigelegt.

Hierin bittet die SG Westerfeld um einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 € zum Einbau einer Bewässerungsanlage. Der Einbau einer solchen Anlage dient dazu, den Platz effizient zu bewässern, die Platzqualität zu erhalten, wenn nicht gar zu erhöhen und letztendlich Wasser zu sparen.

Die Verwaltung hat für die Maßnahme im Haushalt 2023 5.000,00 € als investiven Zuschuss eingeplant.

Weiter bittet die SG Westerfeld um Sonderzahlungen, da die von der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel sehr knapp sind. Insbesondere da die Energiekosten extrem angestiegen sind.

Die benötigte Sonderzahlung in Höhe von 10.000,00 € wurde im Ergebnishaushalt 2023 angemeldet.

Um die Sportanlage ordentlich bewirtschaften, instandhalten und somit dauerhaft erhalten zu können, wird entsprechendes Pflegegerät benötigt. Für den beantragten Kommunaltraktor mit den verschiedenen Anbaugeräten wurden weitere Investitionen in Höhe von 80.000,00 € im Haushalt 2023 angemeldet.

Beratungsergebnis:

4.4 Mitteilung des Bürgermeisters

Herr Pauli berichtet aufgrund eines Zeitungsartikels zum Testzentrum im Jugendhaus, dass dessen Fortführung gesichert sei.

Das Jugendhaus stehe, auch nach Rückversicherung durch den VzF, weiterhin als Testzentrum für Bürgertests etc. zur Verfügung. Dies sei auch der betreibenden Apotheke schriftlich mitgeteilt worden.

5. Anfragen und Anregungen

Beschluss

Beratungsergebnis:

5.1 Anfrage der b-now-Fraktion I

Herr Kirberg fragt an und bittet um Mitteilung, inwieweit das Budget für die Einrichtung des W-LAN im Bürgerhaus ausgeschöpft worden sei.

Antwort Fachabteilung: Es sind 3.455,90 € für die WLAN-Infrastruktur im Bürgerhaus ausgegeben worden. Ansatz im HH 2022: 8.500 €.

5.2 Anfrage der FWG-Fraktion

Herr Fleischer berichtet von nicht zuordenbaren Bautrupps in der Wilhelm-Leuschner-Straße. Er hätte gerne gewusst, wofür diese Trupps zuständig seien.

Herr Pauli sagt ihm hier eine Beantwortung zu.

Antwort Fachabteilung: Fa. Hirschberger, im Auftrag der Mainova für einen Gasanschluss. Arbeiten sind erledigt.

5.3 Anfrage der b-now-Fraktion II

Herr Töpferwien weist auf die Löcher im Straßenbelag Stabelsteiner Weg zum Wenzelholz hin und bittet darum, diese mit Hinblick auf den Winter noch auszubessern.

5.4 Anfrage der CDU-Fraktion

Herr Kraft bittet den Bürgermeister und die Verwaltung darum, Hessen Mobil auf den Straßenzustand in der Bahnhofstraße anzusprechen. Ggf. könne bei der Maßnahme Usinger Straße, die Bahnhofstraße mitgemacht werden.

Herr Pauli stellt klar, dass die Usinger Straße bei Hessen Mobil aufgrund des Beschlusses beantragt sei, hier man aber noch auf Antwort warte.

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Beschluss

Beratungsergebnis:

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Christian Neuenfeldt
Schriftführer

„Anmerkung: Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum“

Zweckverbandssatzung

Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung der Städte Neu-Anspach und Usingen und die Gemeindevertretung der Gemeinden Grävenwiesbach und Wehrheim haben am _____ die nachfolgende Satzung zur Bildung eines Zweckverbands auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) beschlossen:

§ 1

Mitglieder

- (1) Die Städte Neu-Anspach und Usingen und die Gemeinden Grävenwiesbach und Wehrheim bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“, kurz FDH.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Weilburger Straße 44 in 61250 Usingen, die Geschäftsleitung erfolgt durch das Brandschutzamt der Stadtverwaltung Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet sich durch seine Organe selbst.

§ 2

Gegenstand und Zweck

- (1) Der Zweckverband nimmt für die Städte Usingen und Neu-Anspach sowie die Gemeinden Wehrheim und Grävenwiesbach Aufgaben zur technischen Dienstleistung zur Sicherstellung des Brandschutzes in den jeweiligen Kommunen nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wahr und erbringt technische und andere Dienstleistungen.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten seine Leistungen auch außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinden anbieten

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat u.a. folgende Aufgaben für alle Verbandsmitglieder einheitlich abzuwickeln:
 - Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich Atemschutz
 - Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich der Chemikalienschutzanzüge
 - Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich Schläuche
 - Reinigung und Nachrüstung der Feuerschutzkleidung
 - Wartung und Instandsetzung für sonstige feuerwehrtechnische Ausrüstung, wie Feuerlöschkreiselpumpen, hydraulisches Rettungsgerät und Fahrzeuge
 - Durchführung der Abgasuntersuchungen für Feuerwehrfahrzeuge

- Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln
 - Prüfung von Leitern und Tritten
 - Einbau der BOS-Digitalfunkgeräte in die Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren
 - Durchführung von Sammelbeschaffungen von feuerwehrtechnischem Gerät einschließlich persönlicher Schutzausrüstung
 - Beratung und Unterstützung bei allen anfallenden feuerwehrtechnischen Fragen
- (2) In der Zukunft kann der Zweckverband „Feuerwehrtechnischer Dienste Hochtaunus Nord“ beispielsweise auch tätig werden für die
- Bildung von Einkaufskooperationen im Beschaffungswesen für Schutzausrüstung, feuerwehrtechnisches Gerät, Verbrauchsgüter, Fahrzeuge und Dienstleistungen,
 - Gemeinsame Vorhaltung von Ausrüstung (Kleiderkammer, Schlauch- und Gerätelager, Spezialausrüstung, Vorhaltung von Reserven)
 - Gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Anlagen (Werkstätten für Reparatur, Prüfung, Wartung und Pflege, Ausbildungseinrichtungen, Räume, Lager)
 - Gemeinsame Abrechnung gebührenpflichtiger Leistungen auf Basis der gemeindlichen Gebührensatzung (Verwaltungshandeln)
 - Bereitstellung von Sondereinsatzfahrzeugen im Rahmen der gegenseitigen Hilfe
 - Wissenstransfer in feuerwehr- und verwaltungsspezifischen Rechtsfragen
 - Bündelung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand,

§ 5 Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf Vertretern der Verbandsmitglieder, die im Falle ihrer Verhinderung von persönlichen Stellvertretern vertreten werden. Hiervon entfallen auf die Stadt Usingen 3, die Stadt Neu-Anspach 3, die Gemeinde Wehrheim 3 und die Gemeinde Grävenwiesbach 3 Vertreter und Stellvertreter. Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung einschließlich ihrer Stellvertreter müssen den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder angehören und werden von ihnen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Dies gilt entsprechend für die Stellvertreter. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter hat innerhalb von 4 Monaten nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder zu erfolgen.

- (3) Die Verbandsmitglieder üben ihr Stimmrecht über ihre Vertreter bzw. Stellvertreter aus. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung endet, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung sein Mandat in der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes verliert.
- (5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Vorstand und der betriebliche Leiter mit beratender Stimme teil.
- (6) Soll ein Verbandsmitglied entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden, so haben seine Vertreter kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber beschlossen wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters,
2. die Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters für die Sitzungen der Verbandsversammlung,
3. die Festsetzung der Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung,
4. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
5. die Änderung der Verbandsaufgabe sowie der Grundsätze der Geschäftspolitik,
6. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung,
7. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
8. den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
9. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 HGO,
10. die Festsetzung der Verbandsumlage,
11. den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz sowie
12. die Auflösung des Zweckverbands.

§ 7

Verbandsversammlung, Vorsitzender, Einberufung

- (1) Zur Neukonstituierung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung vom Vorstand einberufen. Die Verbandsversammlung wählt in der ersten

Sitzung jeder Wahlperiode aus der Mitte der Verbandsversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird die erste Sitzung von dem an Jahren ältesten Mitglied der Verbandsversammlung geleitet. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 55 HGO entsprechend.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am dritten Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter dem zustimmen. Bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Verbandssatzung und ihre Änderung muss zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens 1 Woche liegen.
- (4) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbands wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach einberufen; er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl ihres Vorsitzenden.

§ 8

Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

§ 9

Verbandsvorstand, Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern. Diese setzen sich kraft Amtes aus den Bürgermeistern der Stadt Neu-Anspach, der Stadt Usingen, der Gemeinde Grävenwiesbach und der Gemeinde Wehrheim zusammen. Sie werden von ihren allgemeinen Vertretern im Amt vertreten.
- (2) Verbandsvorsitzender ist in der ersten Wahlperiode der Verbandsversammlung der Bürgermeister der Stadt mit den meisten Einwohnern entsprechend den neuesten Einwohnermeldedaten des hessischen statistischen Landesamtes nach Gründung des Zweckverbandes. Der Vorsitz wechselt nach jeder Wahlperiode auf die entsprechend der Einwohnerzahl folgende Gemeinde. Ein Wechsel im Amt des Bürgermeisters

während der Wahlperiode der Verbandsversammlung unterbricht die vorgenannte Reihenfolge im Amt des Verbandsvorsitzes nicht.

- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist analog § 9 Abs. 2 erstmals der Bürgermeister der Stadt mit den zweitmeisten Einwohnern. Der Stellvertreter wechselt nach jeder Wahlperiode auf die entsprechend der Einwohnerzahl folgende Gemeinde.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandsvorstands hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern erlischt mit der Beendigung ihres Amtes als Bürgermeister oder Beigeordneter.

Um die geordnete Fortführung der Verbandsverwaltung zu sichern, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte weiter zu führen bis ihre Nachfolger das Amt antreten, jedoch nicht länger als 3 Monate. Dies gilt nicht, wenn die Weiterführung der Amtsgeschäfte für das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds eine unbilligende Härte bedeuten würde oder wenn die Verbandsversammlung beschließt, dass das Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte nicht weiterführen soll.

§ 10

Verbandsvorstand, Zuständigkeit

- (1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
- (3) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Verbandsvorsitzende oder ein betrieblicher Leiter, soweit er hiermit durch Beschluss oder Geschäftsanweisung des Verbandsvorstands beauftragt ist, alle laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.
- (4) Der Verbandsvorstand ist insbesondere zuständig für
 1. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 3. die Einstellung, Entlassung und Bestellung eines betrieblichen Leiters und dessen Stellvertreter,
 4. die Einstellung und Entlassung der weiteren Bediensteten,
 5. den Erlass von Vorschriften zur Regelung der laufenden Verwaltung,
 6. die Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters für die Sitzungen des Verbandsvorstands sowie
 7. das Führen von Rechtsstreitigkeiten.

§ 11

Verbandsvorstand, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Verbandsvorstands und beruft ihn schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Verbandsvorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder anwesend sind; § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (3) Der Verbandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; § 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsvorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Der betriebliche Leiter sowie die Stadt- und Gemeindebrandinspektoren des Zweckverbandes nehmen auf Anforderung an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstands vor und führt sie aus, soweit nicht ein betrieblicher Leiter auf Beschluss des Verbandsvorstands oder nach von ihm erlassener Geschäftsanweisung hiermit beauftragt ist.
- (2) Der Verbandsvorstand bestellt einen betrieblichen Leiter. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden in einer Geschäftsordnung geregelt, welche die Verbandsversammlung erlässt (§ 6 Nr. 7). Durch Beschluss des Verbandsvorstands können ein oder mehrere stellvertretende betriebliche Leiter bestimmt werden.

§ 13

Außenvertretung

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder – im Vertretungsfalle – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem der weiteren Verbandsvorstandsmitglieder abgegeben. Der betriebliche Leiter ist im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse berechtigt, Erklärungen für den Verband abzugeben oder entgegen zu nehmen.

- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem dieser beiden und von einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. Im Übrigen gilt § 71 Abs. 2 S. 3 HGO analog.
- (3) Für die Außenvertretungsbefugnis des betrieblichen Leiters gilt § 71 Abs. 2 S. 3 HGO analog sofern und soweit nicht in einer Geschäftsanweisung etwas anderes geregelt ist.

§ 14

Dienstkräfte des Zweckverbandes, Aufgaben des Revisionsamts

- (1) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere des Finanz-, Personal- und Sitzungsmanagements der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises wahrgenommen.

§ 15

Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem vom Vorstand zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden.

§ 16

Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (Sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Finanzbedarf

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs eine jährliche Verbandsumlage.
- (2) Die Verbandsumlage errechnet sich nach der prozentualen Gewichtung nachfolgend dargestellter Parameter zum Stichtag des 31. 12. des abgelaufenen Jahres:

1. Einwohnerzahl (Statistik Ekom21):	10 v.H.
2. Feuerwehrfahrzeuge:	10 v.H.
3. Anzahl der Einsätze:	20 v.H.
4. Geräteüberprüfung:	60 v.H.

Eine Evaluierung des Verteilungsschlüssels erfolgt im 3-Jahres-Rhythmus beginnend ab Gründung des Zweckverbandes.
- (3) Jede Mitgliedskommune zahlt auf Anforderung des Zweckverbands einen Abschlag auf die jährliche Verbandsumlage. Die Höhe des Abschlags wird abgeleitet aus dem Gesamtbetrag des im Haushalt veranschlagten Finanzbedarfs unter Berücksichtigung etwaiger geplanter anderweitiger Einnahmen.
- (4) Die Festlegung der Überschussverwendung erfolgt über den Beschluss zur jeweiligen Jahresrechnung.
- (5) Für die Finanzierung des Technikzentrums erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern gleich hohe Investitionszuschüsse maximal in Höhe der Kostenschätzung (vierteln). Es werden geeignete Tranchen nach Baufortschritt angefordert. Sollten die Investitionszuschüsse aufgrund von Kostensteigerungen nicht ausreichen, finanziert der Zweckverband die Mehrkosten nach und legt die Finanzierungskosten auf die Umlage um.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in den Tageszeitungen Usinger Anzeiger veröffentlicht.
- (2) Bekanntmachungsgegenstände (Gebührenkatalog Verbandsgebiet Gebührenkatalog für nicht Verbandsmitglieder), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Rathaus Usingen, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

- (3) Der Bürgermeister des Verbandsmitglieds Usingen ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

§ 19

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf eines einstimmigen Beschlusses der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der vom statistischen Landesamt festgesetzten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 30.06. im Mittel der letzten fünf Jahre verteilt. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 20

Kündigung/Austritt eines Mitglieds

- (1) Der einseitige Austritt einer Mitgliedskommune aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren zum Jahresende möglich.
- (2) Die kündigende Kommune verliert damit jeglichen Anspruch am Vermögen des Zweckverbands. Insbesondere die getätigte Anfangsinvestition in das Technikzentrum verbleibt im Besitz des Zweckverbands.

§ 21

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die beteiligten Verbandsmitglieder – Stadt Neu-Anspach, Stadt Usingen, Gemeinde Grävenwiesbach und Gemeinde Wehrheim– zur Bildung des Zweckverbandes (§ 9 Abs. 1 KGG).

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Die Satzung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

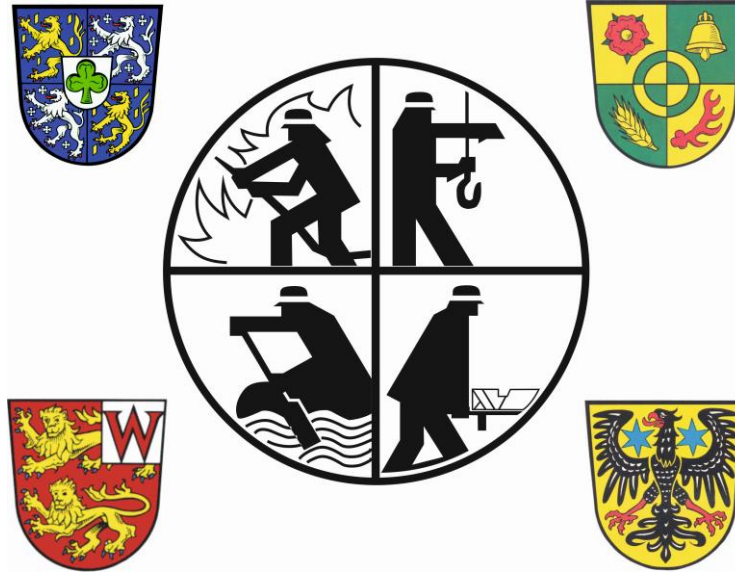
Neu-Anspach, den _____,

Usingen, den _____,

Grävenwiesbach, den _____,

Wehrheim _____, _____

Herzlich Willkommen !





Tagesordnung

Begrüßung und Status

Berechnung Kostenverteilung

Zweckverbandssatzung

Organisation

Ausblick - Wie geht es weiter?



Berechnung Kostenverteilung

Finanzielle Auswirkungen des Technikzentrums	
<u>Beispielhafte jährliche Kosten / Umlagebedarf Modell: Baukosten trägt Zweckverband</u>	
Alternativberechnung unter der Annahme, dass das Gebäude vorab von den Kommunen per Investitionszuschuss zu jeweils gleichen Teilen getragen wird.	
Baukosten Technikzentrum (inkl. Ausstattung und Anteil an Gemeinkosten abzgl. Förderung) brutto	2.220.000,00 €
Investitionszuschuss für den Bau pro Kommune (zu gleichen Teilen)	555.000,00 €
Abschreibung / Zinslast p.a. brutto	17.575,00 €
Bewirtschaftung Gebäude (Strom, Gas, Wasser, Müll, Reinigung) p.a.	8.000,00 €
Bauunterhaltung Gebäude p.a.	13.320,00 €
Kosten für (zunächst) 3 Gerätewarte p.a.	180.000,00 €
personalbezogene Sachkosten (Dienstkleidung, Telefon, Fortbildungen, Büromaterial) p.a.	18.000,00 €
Kosten für die Steuerung des Zweckverbands (Leitung Gerätewarte, Personalabrechnung, Buchhaltung) p.a.	45.000,00 €
Betriebsbezogene Sachkosten (Treib-/Schmierstoffe, Wartungen, Fuhrpark) p.a.	20.000,00 €
jährliche Betriebs- und Unterhaltungskosten Technikzentrum (hoheitlich)	284.320,00 €



Berechnung Kostenverteilung

									Umlage gesamt:	284.320,00
Recheneinheit/Stadtbzw. Gemeinde	Recheneinheit	Usingen	Usingen/je Recheneinheit	Neu-Anspach	Neu-Anspach/je Recheneinheit	Wehrheim	Wehrheim je Recheneinheit	Grävenwiesbach	Grävenwiesbach je Recheneinheit	
Einwohnerzahl	0,10000	14722	1.472,20	14619	1.461,90	9378	937,80	5359	535,90	
Feuerwehrfahrzeuge	0,10000	23	2,30	12	1,20	12	1,20	15	1,50	
Anzahl der Einsätze	0,20000	219	43,80	125	25,00	100	20,00	70	14,00	
Anzahl der Geräteprüfungen	0,60000	2179	1.307,40	1745	1.047,00	1663	997,80	2241	1.344,60	
Recheneinheiten gesamt:	1,00000		2.825,70		2.535,10		1.956,80		1.896,00	9.213,60
Verbandsumlage/Stadt/Gemeinde:			87.197,51		78.229,97		60.384,36		58.508,15	
Prozentualer Anteil zukünftige Kostenverteilung:			30,66879396		27,51476079		21,23816966		20,57827559	
selbst zu tragender Anteil am Gebäude (Abschreibung des Investitionszuschusses)			17.575,00 €		17.575,00 €		17.575,00 €		17.575,00 €	
Summe/Stadt/Gemeinde:			104.772,51 €		95.804,97 €		77.959,36 €		76.083,15 €	



Zweckverbandssatzung

(Handout)

Anmerkungen / Fragen aus den Arbeitskreisen

- Vorgehen bei Stimmengleichheit
- Zeitraum Überprüfung Kostenschlüssel
- Prüfung Wahlperiode



Organisation Zweckverband

Zweckverbandsversammlung
aus je 2 Vertretern der Kommunen

Zweckverbandsvorstand
aus den 4 Bürgermeistern der Kommunen

Administration

- Neu-Anspach
- Koordination
Gerätewarte
- Geschäftsführung

Personal

- Wehrheim
- Arbeitsverträge
- Dienstrecht

Buchhaltung

- Usingen
- Rechnungsbearbeitung
- Wirtschaftsplan und
Jahresabschluss

Organisation

- Grävenwiesbach
- Sitzungsmanagement
- Politische Betreuung

Abrechenbare Dienstleistungen für den Zweckverband auf Stundenbasis ⁶



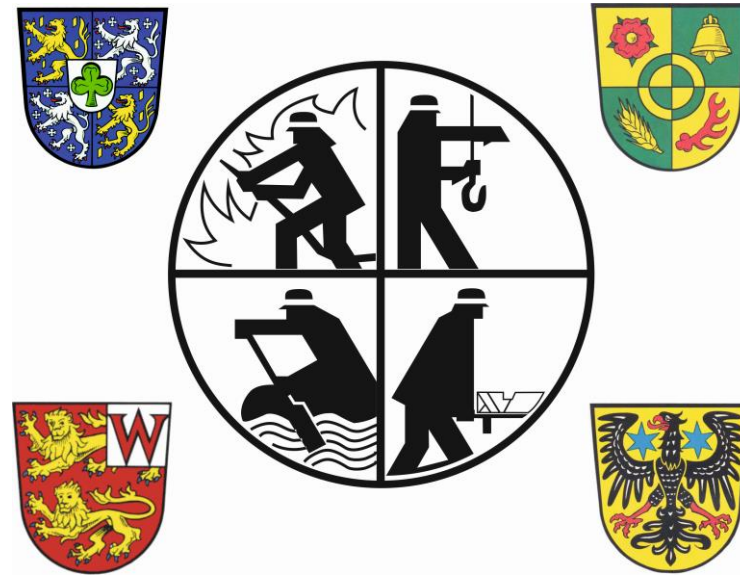
Ausblick - Wie geht es weiter?

Vorlage und Beschlussfassung in den jeweiligen Kommunen

Gründung Zweckverband 01.01.2023

Steuerung Zweckverband / Zusammenarbeit Gerätewarte

Vielen Dank !



Protokoll gemeinsame Arbeitskreissitzung IKZ Feuerwehr 20.07.22

Eröffnung und Begrüßung

Herr Bleher eröffnet um 19 Uhr die AK Sitzung IKZ Feuerwehr und begrüßt die Anwesenden im Bürgerhaus Wehrheim.

Als Hausherr begrüßt Bürgermeister Sommer die Teilnehmer des Arbeitskreises ebenfalls und bedankt sich für die Vorarbeiten beim Verwaltungsteam. Er hofft am heutigen Tag ein Agreement zu erlangen, um dann in den Parlamenten den Zweckverband auf die Reise zu bringen.

Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde der anwesenden Arbeitskreisteilnehmer.

Status quo des Arbeitskreises

Herr Bleher gibt einen kurzen Bericht über den bisherigen Verlauf und den derzeitigen Stand und erläutert, dass mit dem heutigen Termin ein Commitment hergestellt werden soll, damit die Steuerungsgruppe die nächsten Schritte einleiten kann.

Der Zeitplan sieht vor, den Zweckverband zum 01.01.2023 zu gründen, um das Personal (Gerätewarte) schon zusammenzufügen und das Ehrenamt dadurch bereits zu entlasten. Dafür werden die Gerätewarte zunächst – bis die Rahmenbedingungen des Technikzentrums geschaffen sind – die Arbeiten in der jeweiligen Kommune vor Ort durchführen.

Berechnung Kostenverteilung

Herr Knull stellt die von den Arbeitskreisen erarbeitete Kostenverteilung des zukünftigen Zweckverbands und die Finanzierung des Technikzentrums vor (siehe Präsentation).

Nach der Vorstellung wird die Finanzierung des Technikzentrums diskutiert. Der Großteil plädiert für die vorgestellte Alternative, dass die vier Kommunen dem Zweckverband einen Investitionszuschuss (lt. Modellrechnung in Höhe von ca. 555.000 €) nach Baufortschritt (2023 bis mindestens 2024) bezahlen (eine Art Einlage). Es herrscht jedoch Einigkeit darüber, dass wenn im Nachgang mit dieser Finanzierungsform Probleme aufkommen sollten z.B. bei der Haushaltsgenehmigung oder sie sich als unwirtschaftlicher erweisen sollte, man die alternative Finanzierungsform – der Zweckverband nimmt die Kredite vollständig auf und refinanziert alles über die Umlage – weiter prüft.

Im weiteren Verlauf wird noch mal klargestellt, dass Usingen das Grundstück unentgeltlich einbringt.

Dem erarbeiteten Verteilungsschlüssel (60% Anzahl Geräte, 20% Einsätze, 10% Fahrzeuge, 10% Einwohner) stimmen alle Anwesenden zu. Man ist sich darüber einig, dass man alle getroffenen Entscheidungen, insbesondere den Verteilungsschlüssel, nach 3 Jahren, beginnend zum 01.01.2023 evaluiert.

Zweckverbandssatzung

Herr Minet stellt die Zweckverbandssatzung und die in den Arbeitskreisen diskutierten Inhalte vor.

Nach intensiver Diskussion der Arbeitskreise werden folgende Punkte in der Zweckverbandssatzung ergänzt:

- Überprüfung Kostenschlüssel alle 3 Jahre (siehe oben)
- Vorgehen bei Stimmgleichheit im Zweckverbandsvorstand
Angelehnt an die HGO § 68 Abs.2 hätte der Vorsitzende dann die entscheidende Stimme.
- Vorgehen bei Stimmgleichheit in der Zweckverbandsversammlung
Angelehnt an § 54 HGO wäre der Antrag dann abgelehnt.
- Die Wahlperiode bezieht sich gemäß § 9 HGO auf die Wahlperiode der Kommunalwahl.

Man einigt sich darauf, dass jede Kommune 3 statt 2 Vertreter pro Kommune entsendet.

Der § 3 der Satzung, Leistungen für Externe erbringen zu können, bleibt in der Satzung. Man ist sich aber einig, dass das gerade am Anfang kein Thema sein wird und wenn, die Zweckverbandssatzung einen Gebührenkatalog beschließen wird.

Im weiteren Verlauf wird über das Abstimmungsverhalten gesprochen. Man einigt sich darauf, in die Satzung den Passus aus § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) Absatz 4

Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

mit aufzunehmen.

Auch wird über den in § 7 Abs. 2 der Satzung geregelte Turnus der Zweckverbandsversammlung gesprochen. Man einigt sich darauf, dass es bei mindestens einer Sitzung im Jahr bleibt, da bereits geregelt ist, dass häufigere Sitzungen stattfinden sollen, wenn es der Geschäftsgang erfordert sowie bei Bedarf eine Kommune eine weitere Sitzung beantragen kann.

Organisation des Zweckverbandes

Herr Bullmann stellt die von den Arbeitskreisen erarbeitete Organisation des Zweckverbandes vor.

Hierzu gibt es keine Redebeiträge und alle Anwesenden stimmen der Aufteilung der Aufgaben und der Verrechnung zu.

Ausblick

Herr Bleher erläutert den weiteren Verlauf. Die Steuerungsgruppe wird die nächsten Schritte einleiten. (juristische Prüfung, Genehmigungsverfahren Aufsicht etc.) und die Beschlussvorlage erarbeiten, welche nach den Sommerferien in die erforderlichen Gremien der jeweiligen Kommunen kommt. Der Zweckverband soll formell dann zum 01.01.2023 gegründet werden.

Herr Bleher dankt den Mitgliedern des Arbeitskreises für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und für die heutige einvernehmliche Zustimmung zur Kostenverteilung, Zweckverbandssatzung und Organisation des Zweckverbandes IKZ Feuerwehr. Er bittet darum die heute erarbeiteten Informationen und Einigungen in die Fraktionen weiterzutragen, damit nach der Sommerpause die Vorlage möglichst schnell und geschlossen zur Abstimmung gebracht werden kann. Dafür werden das Protokoll dieser Sitzung sowie die heute vorgestellten Unterlagen – ergänzt um die heutigen Beschlüsse und

vereinbarten Änderungen – zeitnah an die Arbeitskreisteilnehmer verschickt. Die Unterlagen können dann gerne in den Fraktionen verteilt werden.

Anwesende

Siehe anhängende Anwesenheitsliste

20.07.2022

Hans-Jörg Bleher (Neu-Anspach)
Heiko Bullmann (Grävenwiesbach)
Sebastian Knull (Usingen)
Volker Minet (Wehrheim)